

L 13 VU 12/14 B PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

13

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 44 VU 147/12

Datum

23.01.2014

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 13 VU 12/14 B PKH

Datum

05.11.2014

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 23. Januar 2014 aufgehoben. Der Klägerin wird mit Wirkung vom 12. November 2012 Prozesskostenhilfe unter Beordnung ihrer Prozessbevollmächtigten für das Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin gewährt. Beträge aus dem Vermögen oder Monatsraten sind nicht zu leisten.

Gründe:

Die Beschwerde der Klägerin ist zulässig, insbesondere statthaft gemäß [§ 172](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), sie hat auch in der Sache Erfolg. Die Klägerin ist bedürftig im Sinne des [§ 73a SGG](#) in Verbindung mit [§§ 114](#) ff. Zivilprozessordnung (ZPO), die Verfolgung des Rechtsschutzziels besitzt auch eine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Zwar spricht vieles dafür, dass – wie es das Sozialgericht ausgeführt hat – die Ausgleichsrente nach § 32 Bundesversorgungsgesetz keine zweckbestimmte Einnahme im Sinne des [§ 11 Abs. 3 Nr. 1a](#) Sozialgesetzbuch II darstellt. Indessen handelt es sich hierbei um eine schwierige Rechtsfrage, die nicht vorab – indirekt den Streit womöglich entscheidend und vorwegnehmend – im Wege eines Prozesskostenhilfeverfahrens entschieden werden darf, sondern deren Klärung nach Durchführung eines Hauptsacheverfahrens erfolgen muss. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass der Rechtsschutz für die Klägerin nicht verkürzt und keine Ungleichbehandlung der nicht bemittelten Klägerin gegenüber bemittelten Klägern stattfindet.

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) nicht anfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2014-12-22